

Rücknahmen

1. einer Bescheinigung über die Denkmaleigenschaft

2. einer Steuerbescheinigung

Zum Sachverhalt

1988 war eine Kate zu Wohnzwecken umgebaut, 1989 ihre Denkmaleigenschaft bestätigt worden. 1995 erhielt die Eigentümerin die beantragte Bescheinigung gemäß § 7i EStG über die erfolgten Instandsetzungsarbeiten. Bei der Planung zur Beseitigung gravierender Bauschäden, die im Zuge der Sanierung entstanden waren, stellte das Landesamt für Denkmalpflege 1997 fest, dass die Sanierung nicht denkmalgerecht erfolgt, das Denkmal weitgehend vernichtet und die Steuerbescheinigung auf Grund falscher Angaben ausgestellt worden waren. Das Amt nahm die Bescheinigungen über die Denkmaleigenschaft und die Steuerbescheinigung als rechtswidrig zurück. Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen

... Hinsichtlich der Rücknahme der Bescheinigungen über die Denkmaleigenschaft fehlt für die hier gegebene Anfechtungsklage die Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO), weil nicht ersichtlich ist, inwieweit die Klägerin durch die Aufhebung dieser Bescheide in ihren Rechten verletzt werden kann. Der Ehemann der Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung hierzu angegeben, dass es ausschließlich um die steuerlichen Vergünstigungen gehe. Andere Nachteile als der Wegfall der erhöhten steuerlichen Absetzbarkeit der Umbaumaßnahmen seien nicht gegeben. Da die Denkmaleigenschaft eine Voraussetzung für die Erteilung der steuerlichen Bescheinigung durch das beklagte Landesamt (gemäß den §§ 7i EStG, 82i EStDV) ist, wird die Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt, bei der Überprüfung der Rücknahme der Steuerbescheinigungen beantwortet bzw. ist irrelevant, wenn sich die Rücknahme der Steuerbescheinigung schon aus anderen Gründen als rechtmäßig erweist. Auch dann ist nicht ersichtlich, dass die (isolierte) Aufhebung der Bescheide, in denen die Denkmaleigenschaft des Gebäudes bestätigt wurde, für die Klägerin zu rechtlich relevanten Nachteilen führt.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Auffassung des beklagten Landesamtes, durch die Umbaumaßnahmen sei die Denkmaleigenschaft erloschen, zutrifft. ... Aus den in den angefochtenen Bescheiden des beklagten Landesamtes im Einzelnen dargestellten Gründen haben die Umbauarbeiten ... zu einer fast vollständigen Beseitigung der Bausubstanz geführt, die das Denkmalkriterium des geschichtlichen Werts erfüllen könnte. ... Insgesamt handelt es sich um einen Neubau, der zwar in seiner äußeren Gestaltung an das historische Vorbild angelehnt ist, aufgrund der fast vollständigen Neuerrichtung jedoch keine relevante Substanz von Denkmalwert enthält. ... Auch die weiteren Voraussetzungen für die Rücknahme der die Denkmaleigenschaft bestätigenden Bescheinigungen waren gegeben. Da es sich bei diesen Bescheinigungen um begünstigende Verwaltungsakte handelte, durften sie nur unter den Einschränkungen der Abs. 2 bis 4 zurückgenommen werden (§ 116 Abs. 1 Satz 2 LVwG). Da sie keine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewähren oder hierfür Voraussetzung sind (§ 116 Abs. 2 Satz 1 LVwG), steht ein evtl. Vertrauensschutz der Rücknahme nicht entgegen. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist das beklagte Landesamt nicht von falschen Tatsachen ausgegangen. Soweit das beklagte Landesamt in dem Bescheid vom 15.5.1997 ausführt, die Behauptung der Klägerin, der Umbau sei als einfaches Kulturdenkmal klassifiziert worden, habe zu keinem Zeitpunkt den Tatsachen entsprochen, wird lediglich auf den Umstand hingewiesen, dass der Umbau zu keinem Zeitpunkt die Voraussetzungen eines Kulturdenkmals erfüllt habe und daher die (zurückgenommenen) Bescheinigungen von vornherein rechtswidrig waren, dies jedoch erst später erkannt worden sei. Das beklagte Amt hat auch die Einjahresfrist für die Rücknahme (§ 116 Abs. 4 LVwG) gewahrt. ... Daraus folgt, dass in den Fällen, in denen eine Behörde aus zutreffend ermittelten Tatsachen die falschen rechtlichen Schlussfolgerungen, zieht, erst die Erkenntnis dieser Rechtswidrigkeit die Einjahresfrist in Gang setzt. ...

Auch die Rücknahme der Steuerbescheinigung (vom 22.9.1995 und des Widerspruchsbescheids vom 20.3.1998) ist rechtmäßig. Aus den o. g. Gründen handelt es sich bei dem Umbau nicht um ein Denkmal. Aber auch unabhängig davon war die Bescheinigung rechtswidrig, weil die vom Gesetz geforderte vorherige Abstimmung der Baumaßnahmen mit dem hier zuständigen Beklagten (vgl. Landesverordnung über die zuständigen Stellen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. r und y des EStG 1977 vom 15.12.1978, GVBl. 1979, S. 42) nicht durchgeführt worden ist. ... Zuständig für die Erteilung dieser Bescheinigung ist nach der o. g. Bestimmung das beklagte Landesamt. Mit diesem sind daher die Baumaßnahmen abzustimmen. Diese vorherige Abstimmung hat hier nicht stattgefunden. Vielmehr hat die Klägerin sich erst nach dem wesentlichen Abschluss der Baumaßnahmen an das beklagte Landesamt gewandt. Die Baumaßnahmen wurden im Wesentlichen im Jahr 1988 durchgeführt, sie ist im November 1988 eingezogen. Aus dem Schreiben des Kreises Plön vom 6.10.1989 ergibt sich lediglich, dass die Sanierungsmaßnahmen mit diesem - also der Unteren Denkmalschutzbehörde - abgestimmt worden sind. ... Daher lag die für die Erteilung der zurückgenommenen Steuerbescheinigung vom 22.9.1995 erforderliche Abstimmung nicht vor. Die Bescheinigung war daher rechtswidrig. Ein evtl. Vertrauen der Klägerin auf die Rechtmäßigkeit dieser Bescheinigung steht der Rücknahme nicht entgegen. § 116 Abs. 2 LVwG greift nämlich nicht ein. Es handelt sich bei der Steuerbescheinigung nämlich nicht um einen Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist. ... Vielmehr handelt es sich um eine Rücknahme im Sinne von § 116 Abs. 3 LVwG, bei der - wenn schützenswertes Vertrauen bestanden hat - der Vermögensnachteil zu ersetzen ist. Hinzu kommt, dass hier nicht ersichtlich ist, inwieweit die Klägerin ihr Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Steuerbescheinigung betätigt hat. Als

Vertrauensgrundlage kommt hier nur die Bescheinigung vom 22.9.1995 in Betracht. Zu diesem Zeitpunkt waren die ursprünglichen Bauarbeiten schon lange abgeschlossen ... Aus den o. g. Gründen erfolgte auch diese Rücknahme innerhalb der Jahresfrist des § 116 Abs. 4 LVwG.

Anmerkung Dieter J. Martin

1. Die Entscheidung macht nur die Spitze eines Eisbergs sichtbar. Tatsächlich haben wiederholt Rechnungsprüfer in mehreren Ländern auf Missstände bei der Erteilung von Steuerbescheinigungen hingewiesen. Die Folge des unzureichenden Vollzugs sind Steuerausfälle, welche wiederum generell die für die Denkmalpflege in Deutschland höchst segensreiche Einräumung der Steuererleichterungen bei der „Herstellung“ und Instandsetzung von Baudenkmalern diskreditieren. Die Länder sollten höchstes Augenmerk auf den Einsatz von qualifiziertem Personal für die Erteilung der Steuerbescheinigungen richten und auch die Kosten für eine laufende Schulung anhand der mittlerweile umfangreichen Rechtsprechung nicht scheuen. Geachtet werden muss auch auf einen strikten Vollzug der exakten Vorgaben des Gesetzgebers und der bundesweiten Richtlinien. Für „Gnadenentscheidungen“ lassen weder die Rechtslage noch die Rechtsprechung Raum.

2. Wie die Entscheidung zeigt, gelten ähnliche Postulate zum strikten Vollzug der Denkmalschutzgesetze für die Praxis des Führens der Denkmallisten bzw. der Denkmalbücher. Verliert ein Denkmal seine Denkmaleigenschaft, so muss es aus der Liste gestrichen werden, Zuwendungen müssen zurückgefordert und Steuerbescheinigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Für ein Ermessen bleibt kein Raum. Rechtsgrundlagen sind bundesweit die Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer, in SH gilt seit langem das Landesverwaltungsgesetz, mittlerweile bereits ein „Denkmal der Rechtsgeschichte“. Offenbar macht die Entscheidung übrigens ein bundesweites Defizit: Die Vertreter der Behörden sparen sich regelmäßig die Kontrolle laufender Baumaßnahmen und ihres Abschlusses - sonst könnten derartige Fälle gar nicht erst entstehen. Vielleicht sollten die Haushaltsausschüsse der Parlamente auch die Konsequenzen für den Staatshaushalt bedenken, wenn sie das Personal der Fachbehörden weiter ausdünnen.

3. Als actus contrarius ist die Streichung eines Denkmals aus der Liste im konstitutiven System ein Verwaltungsakt im Sinn des § 35 VwVfG. Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht, die im vorliegenden Fall aber mangels Klagebefugnis ausnahmsweise insoweit unzulässig war; eine Folge der Prozessökonomie wegen der gleichzeitigen Anfechtung beider Verwaltungsakte.

4. Zu den formellen Fragen der Abstimmung und zu den materiellen Fragen des Einkommensteuerrechts siehe auch die Entscheidungen der Verwaltungs- und Finanzgerichte unter EzD 6.1.